

RS OGH 1959/7/22 3Ob254/59, 3Ob141/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.07.1959

Norm

EO §10a A

EO §35 Af

ZPO §190 D3

Rechtssatz

Eine Änderung des Ausmaßes der Dienstbezüge des Unterhaltpflichtigen kann nach Exekutionsbewilligung mit Rechtskraftwirkung nur durch Beschuß in dem im § 10a Abs 2 EO vorgesehenen Verfahren nach der Exekutionsordnung erfolgen. Ist in einem Oppositionsprozeß das Ausmaß der Dienstbezüge des Unterhaltpflichtigen nur eine Vorfrage, kann diese vom Prozeßrichter in den Entscheidungsgründen, aber nur mit Wirkung für dieses streitige Rechtsverhältnis gelöst werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 254/59

Entscheidungstext OGH 22.07.1959 3 Ob 254/59

- 3 Ob 141/90

Entscheidungstext OGH 27.02.1991 3 Ob 141/90

nur: Ist in einem Oppositionsprozeß das Ausmaß der Dienstbezüge des Unterhaltpflichtigen nur eine Vorfrage, kann diese vom Prozeßrichter in den Entscheidungsgründen, aber nur mit Wirkung für dieses streitige Rechtsverhältnis gelöst werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0000492

Dokumentnummer

JJR_19590722_OGH0002_0030OB00254_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>